MAINZER BEITRÄGE ZU KIRCHEN- UND RELIGIONSRECHT

Matthias Pulte

Vermögensrecht der katholischen Kirche

Ein Handbuch für Studium und Praxis

Matthias Pulte
Vermögensrecht
der katholischen Kirche
Ein Handbuch für Studium und Praxis

6 MAINZER BEITRÄGE ZU KIRCHEN- UND RELIGIONSRECHT

Matthias Pulte

Vermögensrecht der katholischen Kirche

Ein Handbuch für Studium und Praxis

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar

© 2019 Echter Verlag GmbH, Würzburg www.echter.de

*Umschlag*Crossmediabureau

Druck und Bindung Pressel, Remshalden

ISBN 978-3-429-05421-2 978-3-429-05052-8 (PDF)







Inhalt

Vorwort	9
Einleitung	10
1. Grundlegende Begriffe des kirchlichen Vermögensrechts	
2. Kirchliche und staatliche Rechtsquellen	15
3. Die Systematik des Buches V: De Bonis Ecclesiae	
Temporalibus (Die zeitlichen Güter der Kirche) im CIC/1983	19
4. Das Verhältnis von universalem und partikularem Kirchenrecht .	20
Kapitel 1: Prinzipien des kirchlichen Vermögensrechts	24
1. Vermögensfähigkeit der Kirche	
1.1 Rechtshistorischer Kontext	
1.2 Die Grundsätze (cc. 1254-1258)	
1.2.1 Das Recht auf Vermögen und seine freie Verwaltung	
1.2.2 Die Zwecke des Kirchenvermögens nach	
c. 1254 § 2 CIC	31
1.2.3 Die Rechtsträger des Kirchenvermögens	33
1.2.4 Die Vermögensaufsicht	
1.3 Staatsrechtliche Garantien kirchlicher Autonomie	38
1.3.1 Verfassungsrecht	
1.3.2 Staatskirchenvertragliche Bestimmungen	
1.4 Die Träger des Kirchenvermögens	
1.4.1 Vermögen der Universalkirche	
1.4.2 Vermögen der Teilkirchen	
1.4.3 Vermögen der Kirchengemeinden (Pfarreien)	
1.4.4 Vermögen überdiözesaner Träger	
1.4.5 Religiosengemeinschaften als Vermögensträger	
1.4.6 Sonstige Vermögensträger in der Kirche	
1.5 Arten des Kirchenvermögens	
2. Der Vermögenserwerb	
2.1 Grundsätzliche Bestimmungen (cc. 1259-1262)	
2.1.1 Die Grundbestimmung des c. 1259	
2.1.2 Forderungsrecht der Kirche aus c. 1260 CIC	
2.1.3 Freiwillige Gaben nach c. 1261 CIC	
2.1.4 Subventionierung gem. c. 1262 CIC	60

2.2 Das deutsche System der Kirchenfinanzierung 67 2.2.1 Die Kirchensteuer in Deutschland – "die" res mixta 68 2.2.2 Staatsleistungen 74 2.2.2.1 Rechtsgeschichtliche Zusammenhänge 80 2.2.2.2 Geltende Rechtslage 81 2.2.2.3 Arten und Umfäng an Staatsleistungen 82 2.3 Spenden- und Kollektenwesen 85 2.3.1 Freiwillige Gaben (c. 1267) 86 2.3.2 Sammlungen (c. 1265) 88 2.3.3 Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 2.1 Anforderungen an kirchlicher Vermögensverwalter <t< th=""><th>2.1.5 Besteuerungsrecht aus c. 1263 CIC</th><th> 61</th></t<>	2.1.5 Besteuerungsrecht aus c. 1263 CIC	61
2.2.2 Staatsleistungen 74 2.2.2.1 Rechtsgeschichtliche Zusammenhänge 80 2.2.2.2 Geltende Rechtslage 81 2.2.2.3 Arten und Umfang an Staatsleistungen 82 2.3 Spenden- und Kollektenwesen 85 2.3.1 Freiwillige Gaben (c. 1267) 86 2.3.2 Sammlungen (c. 1265) 88 2.3.3 Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 105 1.2 Staatliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchlicher Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwaltung 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 <tr< td=""><td></td><td></td></tr<>		
2.2.2.1 Rechtsgeschichtliche Zusammenhänge 80 2.2.2.2 Geltende Rechtslage 81 2.2.2.3 Arten und Umfang an Staatsleistungen 82 2.3 Spenden- und Kollektenwesen 85 2.3.1 Freiwillige Gaben (c. 1267) 86 2.3.2 Sammlungen (c. 1265) 88 2.3.3 Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens 107 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter cc. 1281- 1289 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwaltung 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverw	2.2.1 Die Kirchensteuer in Deutschland – "die" res mixta	68
2.2.2.2 Geltende Rechtslage 81 2.2.2.3 Arten und Umfang an Staatsleistungen 82 2.3 Spenden- und Kollektenwesen 85 2.3.1 Freiwillige Gaben (c. 1267) 86 2.3.2 Sammlungen (c. 1265) 88 2.3.3 Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögensverwalter 109 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter cc. 1281- 1289 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116	2.2.2 Staatsleistungen	74
2.2.2.3 Arten und Umfang an Staatsleistungen. 82 2.3 Spenden- und Kollektenwesen 85 2.3.1 Freiwillige Gaben (c. 1267) 86 2.3.2 Sammlungen (c. 1265) 88 2.3.3 Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwaltung 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamt	2.2.2.1 Rechtsgeschichtliche Zusammenhänge	80
2.3 Spenden- und Kollektenwesen 85 2.3.1 Freiwillige Gaben (c. 1267) 86 2.3.2 Sammlungen (c. 1265) 88 2.3.3. Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281-1289 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortsk	2.2.2.2 Geltende Rechtslage	81
2.3.1 Freiwillige Gaben (c. 1267) 86 2.3.2 Sammlungen (c. 1265) 88 2.3.3. Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281- 1289 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltungsrat (DVVR) 122	2.2.2.3 Arten und Umfang an Staatsleistungen	82
2.3.2 Sammlungen (c. 1265) 88 2.3.3. Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 107 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwaltung 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 De	2.3 Spenden- und Kollektenwesen	85
2.3.3. Staatliche Anforderungen 89 2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 107 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 113 4. I Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122	2.3.1 Freiwillige Gaben (c. 1267)	86
2.4 Verjährung und Ersitzung (cc. 1268, 1269) 91 2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281- 1289 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127		
2.4.1 Praescriptio (Verjährung) 92 2.4.2 Usucapio (Ersitzung) 95 2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae 96 2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls 98 2.6 Ablösung der Benefizien 99 Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281- 1289 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127 4.3.4 Der Diözesanökonom 135		
2.4.2 Usucapio (Ersitzung)		
2.4.3 Sonderbestimmungen für Res sacrae		
2.5 Unterstützung des Apostolischen Stuhls		
Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 107 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281- 1289 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 114 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127 4.3.4 Der Diözesanökonom 132 4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung 135 4.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte 137		
Kapitel 2: Verwaltung des kirchlichen Vermögens 103 1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 107 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281-1289 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127 4.3.4 Der Diözesanökonom 132 4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung 135 4.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte 137		
1. Was ist Vermögensverwaltung? 104 1.1 Kirchliches Recht 105 1.2 Staatliches Recht 106 1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275) 107 2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281- 1289 112 3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltung 120 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127 4.3.4 Der Diözesanökonom 132 4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung 135 4.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte 137	2.6 Ablösung der Benefizien	99
1.2 Staatliches Recht	1. Was ist Vermögensverwaltung?	104
1.3 Rechtsformen und Institutionen kirchlichen Vermögens (cc. 1274, 1275)		
(cc. 1274, 1275)1072. Kirchliche Vermögensverwalter/innen1082.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter1092.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281-128912891123. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung1134. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung1164.1 Die Gesamtkirche1164.2 Der Papst und die Römische Kurie1184.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung1204.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)1224.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat1244.3.3 Fusion der Räte möglich?1274.3.4 Der Diözesanökonom1324.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung1354.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte137		100
2. Kirchliche Vermögensverwalter/innen 108 2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter 109 2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281-	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	107
2.1 Anforderungen an kirchliche Vermögensverwalter		
2.2 Die Aufgaben kirchlicher Vermögensverwalter cc. 1281- 1289		
1289		10)
3. Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung 113 4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127 4.3.4 Der Diözesanökonom 132 4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung 135 4.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte 137		112
4. Institutionen kirchlicher Vermögensverwaltung 116 4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127 4.3.4 Der Diözesanökonom 132 4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung 135 4.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte 137		
4.1 Die Gesamtkirche 116 4.2 Der Papst und die Römische Kurie 118 4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung 120 4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127 4.3.4 Der Diözesanökonom 132 4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung 135 4.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte 137		
4.2 Der Papst und die Römische Kurie1184.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung1204.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR)1224.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat1244.3.3 Fusion der Räte möglich?1274.3.4 Der Diözesanökonom1324.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung1354.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte137		
4.3 Ortskirchliche Vermögensverwaltung		
4.3.1 Der Diözesanvermögensverwaltungsrat (DVVR) 122 4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat 124 4.3.3 Fusion der Räte möglich? 127 4.3.4 Der Diözesanökonom 132 4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung 135 4.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte 137		
4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat		
4.3.4 Der Diözesanökonom	4.3.2 Der Diözesankirchensteuerrat	124
4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der ortskirchlichen Verwaltung	4.3.3 Fusion der Räte möglich?	127
ortskirchlichen Verwaltung		132
4.3.6 Zu beachtende Beispruchsrechte	4.3.5 Der Finanzdirektor / Finanzdezernent in der	
4.4 Pfarrliche Vermögensverwaltung		
	4.4 Pfarrliche Vermögensverwaltung	139

4.4.1 Der Pfarrer	141
4.4.2 Kirchenvorstand / Verwaltungsrat	143
4.4.3 Rendaten, Kirchenpfleger und dezentrale	
Zentralrendanturen (Rentämter)	146
5. Kanonische Vorgaben für Kirchenfinanzierung und	
Vermögensaufsicht und -verwaltung	148
Kapitel 3: Rechtsgeschäfte über das Kirchenvermögen	
Kanonisches Vertragsrecht	151
1.1 Grundsatz der Kanonisation des bürgerlichen	
Vertragsrechts für das Ortskirchenrecht (c. 1290)	
1.2 Leges canonizatae im Zuständigkeitsbereich der Deutsche	
Bischofskonferenz	156
1.3 Kleine Typologie des deutschen bürgerlichen und	
öffentlichen Vertragsrechts	157
2. Rechtsbestimmungen für Veräußerungsgeschäfte (cc. 1291-	
1294)	
2.1 Stammvermögen	
2.2 Veräußerungsverbote und –beschränkungen	
2.3 Genehmigungsvorbehalte	167
2.4 Rechtsfolgen kirchenrechtlicher Mängel im säkularen	4.60
Rechtsverkehr	169
Kapitel 4: Fromme Verfügungen und Stiftungen	171
Schenkungen und Vermächtnis von Todes wegen	173
1.1 Schenkung unter Lebenden	174
1.2 Verfügungen von Todes wegen	
1.2.1 Das Testament	175
1.2.2 Der Erbvertrag	177
1.2.3 Das Vermächtnis	
Formvorschriften und Erfüllungspflicht	
3. Verwaltung von Treuhandvermögen	
4. Kirchliche Stiftungen	186
4.1 Einhaltung der EU-Recht konformen	
Datenschutzvorschriften	
4.2 Typen kirchlicher Stiftungen	
4.2.1 Selbständige Stiftungen	
4.2.2 Altrechtliche selbständige Stiftungen	
4.2.3 Bestimmung des Verwalters	
4.2.4 Unselbständige Stiftungen	194

4.3 Verwaltungsvorschriften für Stiftungen	194
4.4 Aufsicht über kirchliche Stiftungen	199
4.5 Bürgerliche Anerkennung kirchlicher Stiftungen	201
Exkurs: Bürgerstiftungen im kirchennahen Umfeld	204
1. Definition und Selbstverständnis	204
2. Zehn Merkmale einer Bürgerstiftung	206
3. Gründe zur Errichtung von Bürgerstiftungen	207
4. Kirchennähe	208
Kapitel 5: Was tun, wenn das Geld ausgeht?	it. 211
Körperschaften des öffentlichen Rechts	212
Bibliographie	215
1. Quellen	
2. Rechtsprechung	220
3. Literatur	221
Stichwortverzeichnis	234

Vorwort

Das Vermögensrecht der katholischen Kirche ist ein höchst komplexes Rechtsgebiet. Es setzt sich zusammen aus den Normen, die für die gesamte katholische Weltkirche gelten, jenen, die für die Teilkirchen aus der Ebene der Bischofskonferenzen und jenen die auf der Ebene der einzelnen Ortskirche erlassen worden sind. Hinzu kommen Bestimmungen des weltlichen Rechts, die die kirchlichen Rechts- und Vermögensträger einzuhalten haben, wenn sie am Rechtsverkehr in der Gesellschaft teilnehmen. Die Vielfalt der Normen induziert eine gewisse Unübersichtlichkeit des Rechtsgebiets. Das hat bisweilen dazu geführt, dass der kirchlichen Vermögensverwaltung insgesamt eine Tendenz zur Intransparenz angehängt worden ist. Durchschaut man ersteinmal die Vielfalt der Gesetzgebungen, wird man jedoch auf rechtlicher Ebene eher weniger von Intransparenz sprechen können. Anders verhält es sich bisweilen mit dem Verhalten von Amtsträgern, die für die Vermögesnverwaltung Verantwortung tragen. Hier wird man konstatieren müssen, dass keine freiheitliche Rechtsordnung so lückenlos sein kann, dass sie vor Missbräuchen, denen meist eine nicht unerhebliche kriminelle Energie zugrunde liegt, gefeit ist.

Freilich gilt auch für dieses Rechtsgebiet, wie für viele andere, dass sich die Gesetzgeber immer neu der Herausforderung der Optimierung stellen müssen.

An der Fertigestellung dieses Buches haben die Mitarbeitenden des Seminars für Kirchenrecht, Kirchliche Rechtsgeschichte und Staatskirchenrecht der Johannes Gutenberg-Universität mit großem Eifer redaktionell mitgewirkt. Es sind Janina Eiselt, Cathrin Kipfstuhl und Lukas Walther. Ihnen gebührt mein herzlicher Dank. Besonders danke ich meiner Assistentin Frau Anna-Christina Schmees, M.Ed., M.A. für ihre inhaltlichen Anregungen und die wissenschaftliche Unterstützung, die das Projekt vorantreiben halfen.

Mainz, im Juli 2019

Matthias Pulte

Einleitung

Das kirchliche Vermögensrecht schien über viele Jahre nach der Neukodifikation des Rechts der katholischen Kirche eher eine Angelegenheit für einen überschaubareren Kreis von Experten und kirchlichen Vermögensverwaltern vor Ort zu sein. Es hat auch meist bei der Themenauswahl für die Veranstaltungen des Vollstudiums Theologie, geschweige denn des Studiums der Theologie in Mehr-Fach Kombinationen kaum Beachtung gefunden. Es ist wohl ein bleibender Verdienst der Ereignisse um die Finanzierung von Ausund Umbau des Limburger Domberges nach der Jahrtausendwende. dass eine breitere Öffentlichkeit mehr über das kirchliche Vermögensrecht und die Transparenz in der kirchlichen Vermögensverwaltung erfahren wollte. Zudem sind heute die leitenden Pfarrer und auch andere Seelsorgerinnen und Seelsorger in immer größer werdenden pastoralen Räumen vor die Aufgabe gestellt, sich mit Fragen der Vermögensverwaltung zu beschäftigen, die in der akademischen und pastoralen Ausbildung bisher nicht so zentral gewesen sind.

Dieses Buch will den Leserinnen und Lesern einen Zugang zu einem oftmals unbekannten und weil so anders als die Theologie, so schwer verständlichen Rechtsgebiet verschaffen, in dem nicht nur das Recht der universalen Kirche, sondern auch das der Ortskirchen, der eigenberechtigten Rechtsträger und des Staates den rechtlichen Rahmen für die kirchliche Vermögensverwaltung abgeben.

Definition:

Das kirchliche Vermögensrecht umfasst alle Bestimmungen, die für das der Kirche eigene Vermögen in seinen rechtlichen Beziehungen maßgeblich sind. Diese Rechtsbeziehungen sind: Erwerb, Besitz, Verwaltung, Belastung und Veräußerung des Kirchenvermögens.

Eine Reform des kirchlichen Vermögensrechts ist schon lange vor dem 2. Vatikanischen Konzil aus Teilen der Weltkirche gefordert worden. Immer wieder wurde darauf abgestellt, dass das Recht des CIC/1917 das mittelalterliche Vermögensrecht insbesondere hinsichtlich des Benefizialwesens konserviere und dass eine Anpassung dieses Rechtsgebiets an die Rechtswirklichkeit moderner Wirtschafts- und Vermögensverwaltung anzupassen sei. 1 Der kirchliche Gesetzgeber folgte nach dem Konzil diesen Desideraten. Die Relatio von 1982 zum Gesamtentwurf des CIC reflektiert diesen Diskussionsstand.2 Warum, so mag man im 21. Jahrhundert weiter fragen, braucht es überhaupt ein universalkirchliches Vermögensrecht, insbesondere wenn man bedenkt, dass die staatlichen Rechtsordnungen, mit denen die Kirche sich in vielen Bereichen zu arrangieren hat, weltweit doch höchst unterschiedlich und zugleich von einer erheblichen Veränderungsdynamik geprägt sind und zudem die Kirche in ihren Beziehungen zu den Staaten ganz unterschiedliche Rechtspositionen einnimmt? Sie reichen von einer weitgehenden Ignoranz der kirchlichen Sozialnatur in nationalen Rechtsordnungen bis zu einem fein abgestimmten Staat-Kirche Verhältnis in Deutschland. Eine erste Antwort ergibt sich aus der ekklesiologischen Konzeption der katholischen Kirche, wie sie das 2. Vatikanische Konzil formuliert hat. Die katholische Kirche als Universalkirche mit ihrer zentralen Organisation besteht in und aus Teilkirchen (LG 23, siehe auch c. 368). Dieses ineinander Verwobensein der beiden Strukturen erstreckt sich in rechtlicher Hinsicht auf alle Regelungsbereiche des kirchlichen Lebens. Der CIC von 1983 dekliniert diese Einheit in der Vielheit in all seinen Rechtsgebieten durch, nicht nur aber auch, um einheitliche strukturelle und rechtliche Standards in der weltweiten katholischen Kirche zu besitzen, die freilich nach der jeweiligen Notwendigkeit durch partikulares Recht ergänzt und bisweilen auch verändert werden. So zeigt sich im kirchlichen Vermögensrecht, das mit nur 57 (!) Canones eines der kleinsten Bücher des CIC ist, auf engem Raum die Dynamik und Flexibilität kirchlicher Gesetzgebung. Allerdings steht das 5. Buch des CIC in einem inneren Sinn-

_

¹ Vgl. Pulte, Matthias, Das Missionsrecht ein Vorreiter des universalen Kirchenrechts (Studia Instituti Missiologici Societatis Verbi Divini [SIM SVD] 87), Nettetal 2006, 290f. mit Nachweisen zu den Voten aus der Weltkirche anl. der Konzilsvorbereitung.

² Vgl. Pontificia Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo (ed.), Relatio complectens synthesim Animadversionum ab em.mis atque exc.mis Patribus Commissionis ad novissimum Schema Codicis Iuris Canonici exhibitarum, cum Responsionibus a Secretaria et Consultatoribus datis, Typ.Pol.Vat. 1981, 288f.

zusammenhang mit dem übrigen CIC, denn alle Selbstvollzüge der Kirche in der Verkündigung, dem Heiligungsdienst und auch der Strukturiertheit in der kirchlichen Verfassung und Organisation bedürfen zu ihrer Ermöglichung finanzieller Mittel. Aus systematischen Gründen hat sich der Gesetzgeber dazu entschieden einige Normen, die das Vermögensrecht unmittelbar betreffen, strukturell aber doch eher zum kirchlichen Verfassungsrecht oder zum Heiligungsdienst gehören, dort zu regeln. Das gilt etwa für die Organisation der Vermögensverwaltung in den Religioseninstituten (cc. 634-639), die Bestimmungen über die Verwaltungsorgane auf diözesaner und pfarrlicher Ebene, genauerhin den Vermögensverwaltungsrat, das Konsultorenkollegium (cc. 502 § 3, 494 §§ 1 u. 2) und den Pfarrvermögensrat (c. 537). In weiten Teilen der Kirche bilden die Messstipendien (cc. 945-958) das Grundeinkommen vieler Priester. Obwohl es sich dabei eindeutig um eine vermögensrechtliche Kategorie handelt, hat der Gesetzgeber sie aktuell im Sakramentenrecht verortet, vor allem, damit der geistliche Charakter deutlicher hervortritt und jede Geschäftemacherei mit "sakramentalen Dienstleistungen" (vgl. c. 947) zurückgedrängt wird.

Merke:

Das Vermögensrecht des CIC/1983 ist ein Rahmenrecht, das allein der Komplexität vermögensrechtlicher Wirklichkeiten nicht genügen kann.

Universalkirchliches Vermögensrecht findet sich in den Büchern II, IV und V des CIC.

Partikulares Vermögensrecht findet sich in den Amtsblättern der deutschen Diözesen.

1. Grundlegende Begriffe des kirchlichen Vermögensrechts

Als die drei wesentlichen Grundfunktionen der Kirche werden mit Blick auf das Lebensbeispiel Jesu Christi die Verkündigung des Glaubens, die Feier des Gottesdienstes und die Ausübung der Nächstenliebe qualifiziert. Um diese Aufgaben in der real existierenden Welt zu erfüllen, bedarf die Kirche seit jeher irdischer Güter (mobiles und immobiles Vermögen), so wie sich auch Jesus selbst dieser nach seinem Bedarf bedient hat. Insofern besteht kein prinzipieller, wohl aber ein durchaus erheblicher gradueller Unterschied zwischen der biblischen, nachbiblischen und institutionell kirchlichen Zeit. Die hauptsächlichen Ausgabenposten entstehen für die Finanzierung der Personalausgaben und der Sachausgaben in den drei kirchlichen Grundfunktionen. Daher formuliert der Einleitungskanon in das kirchliche Vermögensrecht, c. 1254 § 2 die Hauptzwecke des Kirchenvermögens entsprechend: Durchführung des Gottesdienstes, sowie Ausübung der kirchlichen Sendung und der Caritas. Für alle diese Aufgaben bedarf es Menschen, die sich ganz oder teilweise in Dienst nehmen lassen. Insofern ist die Sicherstellung des Unterhalts von Geistlichen und anderen kirchlichen Bediensteten ein weiterer Hauptzweck des kirchlichen Vermögens.

Der kirchliche Gesetzgeber wählt seit jeher die lateinische Bezeichnung *bona temporalia* für zeitliche Güter, die kirchlichen Rechtspersonen gehören. Die Bezeichnung *bona temporalia* wird als Gegenüber zu den *bona spiritualia* verstanden, über die vor allem die Bücher III und IV des CIC/1983 handeln. Der Begriff der Temporalien umfasst nicht nur dingliches und monetäres Vermögen im engeren Sinne, sondern traditionell die Gesamtheit der Güter, die kirchlichen Zwecken zu dienen bestimmt sind.³ Das Kirchenvermögen im engeren Sinne hingegen bezeichnet die Vermögenstücke und Ver-

³ Pöschl, Arnold, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Graz / Leipzig ³1931, 213.

mögensrechte, die kirchlichen Rechtsträgern gehören. Dabei kommt es entscheidend auf das Rechtsverhältnis der Sache zu einem kirchlichen Vermögensträger, nicht jedoch die ursprüngliche oder gegenwärtige Zweckbestimmung derselben, an. Das gilt sowohl hinsichtlich des Eigentums als auch des tatsächlichen Besitzes, mindestens aber der rechtlichen Herrschaftsmacht an der vermögenswerten Sache. Daher ist mit Blick auf den betreffenden Vermögensgegenstand zu unterscheiden zwischen dinglichen Rechten (ius in re), als das Eigentum und den Besitz der Sache selbst und Forderungsrechten (ius ad rem), also dem rechtlichen Anspruch an einen Dritten, eine vermögenswerte Leitung zu erbringen. Ein dingliches Recht ist z. B. das Eigentum an einer Kirche oder einer anderen Immobilie, oder aber auch an Geldvermögen. Forderungsrechte sind z. B. Mieten, Pachten, Zinsen und Erträge aus Verträgen, die Rechtspersonen mit einer kirchlichen Rechtsperson eingegangen sind. Bei beiden Vermögensformen kommt es nicht auf die Zweckbestimmung des Gegenstandes an, sondern auf das Recht daran, welches die kirchliche Rechtsperson hat. Der kirchliche Zweck an nicht originär kirchlichen Vermögensstücken besteht darin, dass diese der Bestandssicherung oder Erweiterung des kirchlichen Vermögens dienen und in zweiter Linie so einem der genannten kirchlichen Zwecke zufließen können

Als kirchliche Rechtspersonen sind in den c. 1257 für die lateinische Kirche sowohl öffentliche (§ 1) als auch private (§ 2) juristische Personen gemeint. Demgegenüber kennt das katholischen Ostkirchenrecht in can. 1009 § 1 CCEO ausschließlich die öffentlichen juristischen Personen. Gem. c. 115 § 1 bezeichnen juristische Personen in der Kirche entweder Personen- oder Sachgesamtheiten, die gem. c. 116 § 1 dann als öffentliche juristische Personen qualifiziert werden, wenn sie rechtsförmlich von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet worden sind. Freilich werden auch die privaten juristischen Personen von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die öffentlichen juristischen Personen namens der Kirche handeln, während die privaten ausschließlich nach Maßgabe ihrer Satzungen ohne Autoritätsanspruch aktiv werden.

Definitionen:

Kirchgut bezeichnet die Gesamtheit der Güter, die eine kirchliche Zweckbestimmung haben. Es muss sich aber nicht um einen unmittelbar kirchlichen Zweck handeln.

Kirchenvermögen umfasst die Summe der Vermögenstücke und der geldwerten Rechte, die im Eigentum öffentlicher kirchlicher Rechtssubjekte stehen. Hier wird näher zwischen dinglichen Rechten an der Sache und Forderungsrechten aus Vertrag oder Herkommen unterschieden.

2. Kirchliche und staatliche Rechtsquellen

Die universalen kirchlichen Bestimmungen über das Vermögensrecht finden sich im Wesentlichen in Buch V (Kirchenvermögen cc. 1254-1310), in Buch II (Volk Gottes cc. 492-502) und mit gewissen Einschränkungen in Buch IV Teil III (Heilige Orte und Zeiten, cc. 1205-1243) des CIC. Parallele Bestimmungen enthält auch das Recht für die katholischen Ostkirchen im Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, das in den hiesigen Breiten dort Anwendung findet, wo eine eigene ostkirchliche Kirchenstruktur und Hierarchie z. B. als Exarchat errichtet ist. Die Gliederung des CCEO unterscheidet sich systematisch von der des CIC. Der CCEO kennt keine Unterteilung in Bücher, sondern gliedert sich in 30 Tituli. Das Vermögensrecht in seinem Kernbestand (tit. XXIII, cc. 1007-1054) ist hier mit ebenfalls 56 Canones in den Kontext des kirchlichen Personenwesens und der Rechtshandlungen eingeordnet. Allein schon aus der Übereinstimmung der Zahl der Vorschriften kann man ableiten, dass es eine große inhaltliche Übereinstimmung in den beiden Regelungswerken gibt, soweit die Unterschiede in den Verfassungsstrukturen von West- und Ostkirche nicht unterschiedliche Gesetzgebungen erfordern. ⁴ Auf das orientalische Kirchenrecht wird

4

⁴ Vgl. Fürst, Carl Gerold, Canones Synopse zum Codex Iuris Canonici und zum Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium, Freiburg im Breisgau 1992, 78-81.

in diesem Buch nur insoweit eingegangen, als sich substantielle Änderungen gegenüber dem lateinischen Kirchenrecht ergeben.

Das Vermögensrecht der katholischen Kirche hat eine jahrhundertelange Tradition als ein weitestgehend autonomes Rechtsgebiet. Mit der Erhebung des katholischen Glaubens zur Staatsreligion im Imperium Romanum hat es der Staat der wachsenden Kirche überlassen, ihr eigenes Recht weitgehend ohne staatliche Eingriffe oder Überwachung auszubauen. Dabei ist es auch bis in die Neuzeit geblieben, insbesondere überall dort, wo Staat und Kirche eng miteinander verflochten waren. In Deutschland galt das insbesondere für die geistlichen Fürstentümer unter den die drei geistlichen Kurfürstentümer Köln, Mainz und Trier reichsrechtlich eine ganz besondere Rolle eingenommen haben. Die modernen Staaten haben in Ablösung der alten Ordnungen mehr oder weniger erfolgreich auf die kirchliche Vermögensverwaltung und das dem zugrunde liegende Recht Einfluss genommen, sich seiner aber nie vollständig bemächtigen können. Letztlich haben die meisten Staaten zumindest eine relative Autonomie der Kirche anerkannt, wie dies z.B. in Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG zum Ausdruck kommt. Hier ist insbesondere die Klausel: "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" zu beachten, welche der kirchlichen Autonomie ebenso ihre Grenzen setzt, wie traditionell erhalten gebliebenes Staatskirchenrecht, das nicht unbedingt dem Staat und seinen Institutionen, wohl aber den Gläubigen, die zugleich Staatsbürger sind, Mitspracherechte bei der Verwaltung kirchlichen Vermögens einräumt. So hat es z. B. das preußische Kirchenvermögensverwaltungsgesetz von 1924 geregelt.⁵ Das kirchliche Vermögen und seine

-

⁵ Dieses Gesetz gilt für alle (Erz-) Bistümer in Nordrhein-Westfalen, im Erzbistum Köln auch in den rheinland-pfälzischen Anteilen, im Erzbistum Paderborn mit Einschränkungen für den hessischen Anteil; vgl. Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924, PrGesS. 1924, 585ff. in der aktuellen Fassung vom 01.09.2003, siehe online: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzei gen?v_id=1320100122085231933, Zugriff am 08.10.2018. In anderen ehemals preußischen Ländern sind in der Mitte des 20. Jahrhunderts Staatskirchenergänzungsverträge geschlossen worden, die der Kirche eine autonome Vermögensgesetzgebung ermöglicht haben. Bezüglich der Rechtslage sind hier die jeweiligen landesrechtlichen und diözesanen Bestimmungen zu beachten. Vgl. Busch, Wolfgang, Vermögensverwaltung in der katholischen Kirche, § 34, in: Listl, Joseph / Pirson

autonome Verwaltung erfahren in der Bundesrepublik Deutschland einen umfassenden verfassungsrechtlichen Schutz Artt. 137 Abs. 5 u. 6, 138 Abs. 2 WRV i. V. m. Art. 140 GG. In Art. 138 Abs. 2 WRV wird die sog. Kirchgutsgarantie formuliert. Der Staat gewährleistet hier in umfassender Weise das Eigentumsund Vermögensrecht der Religionsgemeinschaften und schützt es. nach den historischen Erfahrungen des frühen 19. und 20. Jahrhunderts mit der ganzen Kraft der Verfassung gegen entschädigungslose Enteignungen. Da die Kirche in Deutschland als eine sog. altkorporierte Körperschaft des öffentlichen Rechts i. S. d. Art. 137 Abs. 5 WRV i. V. m. Art. 140 GG anerkannt ist, gesteht ihr der Staat Selbstverwaltungsrechte zu, wie sie ansonsten nur staatlichen Einrichtungen zukommen. Dieser Rechtsstatus ermöglicht der Kirche eine privilegierte Teilnahme am weltlichen Rechtsverkehr. Das bedeutet, dass der Staat seinerseits anerkennt, dass die Kirche eine eigene Rechtssetzungsbefugnis in ihren eigenen Angelegenheiten hat und dass, vice versa, die Kirche anerkennt, dass ihre Rechtsordnung dort wo sie am weltlichen Rechtsverkehr teilnimmt, zumindest mit dem weltlichen Recht kompatibel sein, wenn nicht sogar übereinstimmen muss. Bisweilen wird auch das weltliche Recht in das kirchliche integriert, wie z. B. hinsichtlich der Regelungen über das Vertragsrecht in c. 1290. Auf diese Themen wird noch zurückzukommen sein

Das kooperative Verhältnis von Staat und Kirche hat in Deutschland eine feste Tradition. Daher treten neben die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften auch solche aus den Verträgen zwischen Staat und Kirche, die auf der Ebene des völkerrechtlichen Vertragsrechts auch vermögensrechtliche Sachverhalte tangieren. An erster Stelle ist auf das Reichskonkordat (RK) von 1933 hinzuweisen. Art. 8 RK befreit das Amtseinkommen der Geistlichen in gleicher Weise, wie das der Beamten von der Zwangsvollstreckung. Art. 13 RK garantiert allen kirchlichen Rechtsträgern die Rechtsfähigkeit und damit ihre Teilnahme am Rechtsverkehr nach Maßgabe

-

Dietrich (Hrsg.), Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, Berlin ²1994, 947-1008.

⁶ Vgl. Jarass, Hans Dieter / Pieroth, Bodo (Hrsg), Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, München ⁶2002, 1245.

des bürgerlichen Rechts. Art. 17 RK gewährleistet umfassend das Eigentum und Vermögen katholischer Institutionen, insbesondere sakraler Bauten. Art. 18 RK regelt grundlegend die Frage der Ablösung von Staatsleistungen in freundschaftlichem Einvernehmen von Staat und Kirche. Den vielen Länderkonkordaten, die weitgehend den drei aus der Weimarer Zeit überkommenen nachgebildet sind, befassen sich in vermögensrechtlicher Hinsicht mit den Staatsdotationen und weiteren vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die entweder auf historischen Verpflichtungen beruhen oder neu vereinbart worden sind. Grundsätzlich ist gem. c. 3 festzuhalten, dass dem Staatskirchenvertragsrecht ein normativer Vorrang vor dem rein kanonischen Recht zukommt. Diese kirchenrechtliche Grundregel dient vor allem auch dem Grundsatz der Vertragstreue auf völkerrechtlicher Ebene.

In den meisten deutschen Bistümern ist das ortskirchliche Vermögensrecht durch kirchliche Vermögensverwaltungsgesetze geregelt, die in den jeweiligen kirchlichen Amtsblättern veröffentlicht wurden und dort auch gelegentliche Aktualisierungen erfahren. Um eine weitgehende Rechtseinheit in den deutschen Diözesen zu erreichen, haben sich vor allem nach der Zeit der Würzburger Synode die Bistümer darauf verständigt, das eigene kirchliche Vermögensverwaltungsrecht zu harmonisieren. Das gilt insbesondere auch hinsichtlich der Beteiligung von Laien an der kirchlichen Vermögensverwaltung. Insofern bildet das alte preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens bis heute die Vorlage für das diesbezügliche autonome Kirchenrecht in den übrigen Diözesen.

_

⁷ Zu diesem Thema insgesamt und umfassend: Hermes, Christian, Konkordate im vereinigten Deutschland, Ostfildern 2009.

⁸ In manchen Bistümern gibt es darüber hinaus Handbücher für Verwaltungsräte und Kirchenvorstände, die die amtlichen Rechtsnormen zusammengefasst wieder abdrucken und auch kommentieren: Vgl. z. B. Emsbach, Heribert / Seeberger, Thomas, Rechte und Pflichten des Kirchenvorstandes, Köln ¹¹2012; Bischöflichen Ordinariat Mainz (Hrsg.), Handbuch für Verwaltungsräte im Bistum Mainz, Mainz ²2005; Sydow, Gernot (Hrsg.), Handbuch für Verwaltungsräte im Bistum Limburg, Limburg ²2012.

3. Die Systematik des Buches V: De Bonis Ecclesiae Temporalibus (Die zeitlichen Güter der Kirche) im CIC/1983

Der CIC behandelt das Vermögensrecht nach fünf einleitenden und grundlegenden Canones über die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der Kirche sowie einiger wichtiger präliminarischer Definitionen (cc. 1254-1258) in vier Titeln:

- Tit. 1 Vermögenserwerb (cc. 1259-1272).
- Tit. 2 Vermögensverwaltung (cc. 1273-1289).
- Tit. 3. Verträge, insbesondere Veräußerungen (cc. 1290-1298).
- Tit. 4 Fromme Verfügungen im allgemeinen sowie fromme Stiftungen (cc. 1299-1310).

Damit folgt der kirchliche Gesetzgeber in diesem Bereich der formalen Struktur des Vermögensrechts im CIC/1917. Anders verhält es sich mit den in das Verfassungsrecht (Buch II) aufgenommenen Vorschriften über die konkrete Durchführung und Beaufsichtigung der Vermögensverwaltung auf ortskirchlicher Ebene. Diese Bestimmungen wurden in Buch II Titel III über die innere Ordnung der Teilkirchen systematisch am richtigen Ort eingefügt. Artikel 3 handelt hier, im Abschnitt über die Organisation der diözesanen Verwaltung, über den Vermögensverwaltungsrat und den Ökonom (cc. 492-494). Ein weiterer Unterschied in der Gliederung von altem und neuem Gesetzbuch liegt bei der systematischen Einordung der res sacrae vor. Während diese im CIC/1917 im Sachenrecht verankert waren, finden sie in der anderen, deutlich theologischer motivierten, Ordnung des CIC/1983 zum Abschluss des Buches IV in den cc. 1205-1213 über den Heiligungsdienst ihren richtigen Ort. Der Zuordnung entspricht es auch, dass die dortigen Normen nicht direkt, sondern eher mittelbar für das Vermögensrecht von Belang sind.